

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 23

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vollständigkeit wegen notwendig. Es ist, wie Eingangs dieser Betrachtung gesagt wurde, eine Frage, ob ein solcher nicht zweckmässig als Anhang dem Reglement über den Besatzungs- und Wachtdienst beigegeben würde.

Die Begründung der Einteilung und der einzelnen Bestimmungen dieses Reglements ist ziemlich ausführlich geworden. Die Wichtigkeit des Gegenstandes möge dieses rechtfertigen. Nach dem Ausspruch eines berühmten Generals giebt der Betrieb des Wachtdienstes den besten Massstab für die Leistungen der Armee im Kriege.

(Schluss folgt.)

**Im Reiche des Geistes.** Illustrierte Geschichte der Wissenschaften, anschaulich dargestellt von K. Faulmann, k. k. Professor. Mit 13 Tafeln, 30 Beilagen und 200 Textabbildungen. Wien, A. Hartleben's Verlag. In 30 Lieferungen à 70 Cts. Lieferung 1 soeben erschienen.

(Einges.) Alles, was seit 2000 Jahren die Gelehrten beschäftigte: Unterricht und Sprache, Naturgeschichte, Landwirtschaft, Chemie und Physik, Mathematik und Geometrie, Geographie und Geschichte, Kriegswissenschaft, Theologie und Philosophie, Volkswirtschaft und Recht, Gesundheitslehre und Medizin, in seiner geschichtlichen Entwicklung im Mittelalter und von Jahrhundert zu Jahrhundert bis zur Neuzeit, übersichtlich und gemeinverständlich zu schildern, hat sich das vorliegende, reich ausgestattete, in Lieferungen erscheinende und auf 60 Bogen berechnete Werk zur Aufgabe gestellt. Eine wertvolle Bereicherung seines Inhaltes bilden die zahlreichen, photographisch kopierten Abbildungen von Holzschnitten und Kupferstichen seltener und kostbarer wissenschaftlicher Werke, von denen einige auch die Farben des Originals treu wiedergeben. Für das allgemeine Verständnis der heutigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen, denen sich kein Gebildeter ganz entziehen kann, bietet dieses Buch die geeignete Vermittlung und deshalb wird sich dasselbe in allen Kreisen Freunde erwerben.

## Eidgenossenschaft.

— (Entschädigungen an freiwillige Schiessvereine und Kadettenkorps für besondere Übungen im Jahre 1892.) Dem „Militär-Verordnungsblatt“ entnehmen wir u. a. folgende Angaben:

Gemäss Art. 5 der bisherigen Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens haben sich im abgelaufenen Jahre 22 Schiessvereine um Verabfolgung einer besonderen Prämie für Leistungen auf dem Gebiete des Schiesswesens beworben; 12 derselben haben das Bedingungsschiessen durchgeschossen und 10 Vereine haben sog. taktische Übungen in Verbindung mit Schiessübungen oder Distanzschätzten abgehalten.

Ausser den Berichten obiger Vereine liegen noch die

Berichte von 11 Kadettenkorps über ihre Leistungen im Berichtjahre vor.

Die Übergangsperiode zur neuen Bewaffnung, sowie die zahlreichen militärischen Unterrichtskurse des abgelaufenen Jahres, waren nicht ohne erheblichen Einfluss an der Beteiligung der Schiessvereine an ausserordentlichen Übungen und es ist zu hoffen, dass inskünftig, nach Inkrafttreten der neuen Verordnung über das freiwillige Schiesswesen, die Teilnahme an solchen Übungen wieder eine regere sein werde.

I. Bedingungsschiessen. Die Reihenfolge der 12 Schiessvereine, welche sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, das Bedingungsschiessen durchzuschiesseen, ist folgende:

Rang. Prämie.

1) Feldschützengesellschaft Uerzlikon-

Hauptikon . . . . . 1 Fr. 50.—

2) Schützengesellschaft Bachenbülach . 2 , 45.—

3) Militär-Schiessverein Marthalen . . 3 , 40.—

4) Feldschützengesellschaft Eglisau . . 4 , 35.—

5) Militär-Schiessverein Wettsweil . . 5 , 30.—

6) Schiessverein Lindau . . . . . 6 , 25.—

7) Schützengesellschaft Nürensdorf . . 7 , 25.—

8) Feldschützengesellschaft Riffersweil . . 8 , 25.—

9) Schiessverein Oberweil-Birchweil . . 9 , 20.—

10) Schützengesellschaft Steinmaur . . 10 , 20.—

11) Militär-Schiessverein Kloten . . 11 , 20.—

12) Schützenverein Breite-Hakab . . 12 , 20.—

II. Besondere Übungen. 1) Unteroffiziersverein des Kantons Neuenburg; 2) Feldschützengesellschaft Münchenbuchsee-Zollikofen; 3) Militärverein Thalwyl; 4) Feldschützengesellschaft Solothurn; 5) Unteroffiziersverein Schaffhausen; 7) Unteroffiziersverein Ste. Croix; 8) Unteroffiziersverein Ilanz; 9) Société des francs-tireurs de jeunes Suisses à Lausanne.

Auf Grund der Schiessergebnisse werden den einzelnen Schiessvereinen folgende Prämien zuerkannt:

1) Unteroffiziersverein des Kantons Neuen-

burg . . . . . Fr. 50.—

2) Feldschützengesellschaft Münchenbuchsee-Zolli-

kofen . . . . . " 40.—

3) Militärverein Thalweil . . . . . " 30.—

4) Feldschützengesellschaft Unterstrass . . . . . " 25.—

5) Feldschützengesellschaft Solothurn . . . . . " 20.—

6) Unteroffiziersverein Schaffhausen . . . . . " 20.—

7) Unteroffiziersverein Ste. Croix . . . Ehrenmeldung

8) Unteroffiziersverein Ilanz . . . . . "

9) Société des francs-tireurs à Lausanne . . . "

III. Kadettenkorps. Hinsichtlich ihrer Leistungen lassen die Kadettenkorps sich in 3 Gruppen einteilen, wovon die I. Gruppe die Korps von St. Gallen, Solothurn und Frauenfeld, die II. Gruppe Zürich, Olten, Glarus, Schaffhausen, die III. Gruppe Pfäffikon, Herzogenbuchsee und Burgdorf umfasst.

Die Detailausführungen müssen wir übergehen.

— (Keine Wiederholungskurse für Feuerwerker.) Mit Rücksicht darauf, dass mit der Neuorganisation der Armee die Feuerwerkerkompanien aufgelöst und deren Mannschaften anderweitig eingeteilt werden sollen, wird der im diesjährigen Militärtableau auf die Zeit vom 7. bis zum 24. Juni festgesetzte Wiederholungskurs der Feuerwerkerkompanie 2 nicht abgehalten.

— (Airolo.) Nach einer von Oberst Gallati im Fort Airolo vorgenommenen dreitägigen Inspektion, bei welcher der Inspizierende seine volle Zufriedenheit über die Haltung der Truppen und den Eifer und Fleiss des Instruktionspersonals aussprach, wurde am 1. Juni früh die Festungsartillerierekrutenschule der deutschsprechenden Kontingente entlassen, um den heute zu demselben Dienst einrückenden Rekruten der Kantone Wallis, Waadt, Genf und Neuenburg Platz zu machen. (B.)